

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1956	Nummer 19
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 2. 1956, Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Zusammenfassung der geltenden Verwaltungsvorschriften auf den einzelnen Sachgebieten. S. 429.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Zusammenfassung der geltenden Verwaltungsvorschriften auf den einzelnen Sachgebieten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1956 —
I C 2/15—20.69 (I)

Die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften, die ich mit meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 (MBL. NW. S. 1141) eingeleitet habe, ist inzwischen auf alle zu meiner Zuständigkeit gehörigen Sachgebiete ausgedehnt worden und steht hier vor dem Abschluß. Gleichartige Maßnahmen sind auch von anderen Fachressorts in Angriff genommen worden.

Bereits die bisher gegebenen Übersichten der geltenden und der außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften (Bereinigungsverzeichnisse) bringen eine erhebliche Verwaltungserleichterung mit sich. Dies trifft in erster Linie für die unmittelbar zuständigen Verwaltungsbehörden zu. Sie werden hierdurch in die Lage versetzt, einwandfreie Generalakten anzulegen und zu führen, sowie der Mühe enthoben, an Hand jedes Einzelfalles Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Arbeitsunterlagen nachzuprüfen. Darüber hinaus sind diese Verzeichnisse aber auch für alle interessierten Stellen der Öffentlichkeit sowie für die Nachprüfung der Verwaltungsentscheidungen durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte von Wert.

Ziel der Bereinigung ist jedoch, für jedes Sachgebiet eine textliche Zusammenfassung der geltenden Verwaltungsvorschriften zu geben. Zweck dieser Zusammenfassung ist es, nicht mehr auf die verstreuten und oft sehr schwer zugänglichen Einzelerlasse in der Vergangen-

heit zurückgreifen zu müssen. Die Form der Zusammenfassung wird weitgehend von Art und Umfang des jeweiligen Sachgebiets und vom Grad der notwendigen Neufassung abhängen. Soweit bereits die bisherigen Regelungen größere Sachgebiete zusammenfassend behandeln und die Anpassung an den gegenwärtigen Rechtszustand sich auf allgemeine rechtliche, organisatorische und politische Veränderungen beschränkt, können — unbeschadet der sich daraus ergebenden textlichen Umstellung im einzelnen — die bisherige Einteilung, Bezeichnung und Datierung der Verwaltungsvorschriften beibehalten werden. Soweit dagegen eine weitergehende Zusammenfassung und Überarbeitung, im besonderen eine Überarbeitung auf Grund von Gesetzesänderungen, geboten erscheinen, werden sich eine Neuordnung des Stoffes und demzufolge die Herausgabe der Erlasse mit neuen Überschriften und Daten nicht vermeiden lassen.

Gleichgültig, welcher der beiden Wege beschritten wird, die Bekanntgabe des an einem bestimmten Stichtage geltenden Vorschriftenbestandes bietet in jedem Fall den Vorteil einer einwandfreien Arbeitsgrundlage für die beteiligten Verwaltungsbehörden. Die Gliederung der Vorschriftensammlung wird auch für die Systematik späterer Änderungen und Ergänzungen richtungweisend sein und die Übersicht über das gesamte Sachgebiet wesentlich erleichtern. Schließlich läßt sich auf dieser Basis auch verwaltungstechnisch die Laufendhaltung am einfachsten bewerkstelligen.

Die Vorschriftensammlungen berücksichtigen auf den jeweiligen Sachgebieten die in den bisherigen Bereinigungsverzeichnissen aufgeführten und in der Zwischenzeit neu herausgegebenen Erlasse vollständig. Mit der Bekanntgabe der Vorschriftensammlung wird daher der für dieses Sachgebiet ergangene Bereinigungserlaß gegenstandslos.

Alle in der Vorschriftensammlung enthaltenen Erlasse sind unter Angabe der neuen Fundstelle zu zitieren. Sofern sie unter ihrem Ursprungsdatum erscheinen, ist außer dem Hinweis auf das Datum der Neufassung nur die neue Fundstelle hinzuzufügen; z. B.: RdErl. v. 6. 1. 1927 i. d. F. d. Bek. v. 28. 2. 1956 (MBI. NW. S. 273).

Die ersten beiden Vorschriftensammlungen dieser Art, betr. Befreiung von den Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen und Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren, sind bereits mit RdErl.

v. 8. 12. 1955 (MBI. NW. 1956 S. 157 u. S. 243) veröffentlicht worden. Weitere Vorschriftensammlungen sind in Vorbereitung.

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1141).

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden, Gemeindeverbände und
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1956 S. 429.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM; Ausgabe B 5,40 DM.